

### 1. Vertragliche Grundlagen

#### 1.1 Präambel - Vertragsgegenstand

Die Quality First Software GmbH (QFS) ist ein Unternehmen, welches Software entwickelt und vertreibt, die ihrerseits dabei hilft, die Qualität von Software zu überprüfen und dadurch zu erhöhen. Vertragsgegenstand ist die Software QF-Test. QF-Test ist ein Werkzeug zum automatisierten Test von Programmen mit einer grafischen Benutzeroberfläche. Eine nähere Beschreibung der Software ist in dem Dokument „QF-Test Produktbeschreibung und Lizenzmodelle“ unter Ziffer 1 und 2. enthalten, welches QFS dem Lizenznehmer auf Wunsch übersendet. Aus dem vorgenannten Dokument sind auch die Systemvoraussetzungen sowie die von QF-Test unterstützten Versionen von Betriebssystemen und der zum Betrieb von QF-Test benötigte Software dargestellt.

Der vorliegende Mietvertrag regelt die zeitlich beschränkte Überlassung von QF-Test für die zwischen den Parteien vertraglich vereinbarte Vertragslaufzeit. Gegenbestätigungen oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern (Lizenznehmern) wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Dies gilt auch dann, wenn die Angebotsabgabe oder Angebotsannahme von Vertragspartnern unter dem Hinweis der vorrangigen Geltung der eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgt.

#### 1.2 Austauschvertrag

Mit dem vorliegenden Vertrag werden Leistungen ausgetauscht. Eine gesellschaftsrechtliche Verbindung zwischen QFS und dem Lizenznehmer wird jedoch nicht begründet.

#### 1.3 Übertragung von Rechten und Pflichten

QFS kann alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag jederzeit auf Dritte übertragen. Der Lizenznehmer kann hingegen die nach Ziffer 2 eingeräumten Rechte nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von QFS an Dritte übertragen bzw. weitere Nutzungsrechte einräumen.

### 2. Inhalt der Leistungen

#### 2.1 Lizenz einräumung

QF-Test ist eine urheberrechtlich geschützte Software. QFS ist berechtigt, Nutzungs- und Verwertungsrechte an QF-Test Dritten einzuräumen. Die von QFS angebotenen Lizenzmodelle sind in dem Dokument „QF-Test Produktbeschreibung und Lizenzmodelle“ unter Ziffer 3. näher dargestellt, welches QFS dem Lizenznehmer auf Wunsch übersendet. Der konkrete Umfang der Rechtseinräumung an den Lizenznehmer ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot.

Soweit die Vertragsparteien nicht Abweichendes regeln, erhält der Lizenznehmer auf Grundlage dieses Lizenzvertrages ein nicht exklusives, zeitlich befristetes Nutzungsrecht. Dieses Nutzungsrecht ist auf die jeweils erworbene Version beschränkt, d.h. neue Versionen müssen neu lizenziert werden. Das Nutzungsrecht ist zudem auf die Anzahl der in der jeweiligen Bestellung angegebenen Lizenzen und die dort angegebenen Standorte, bzw. Netzwerke beschränkt. Eine gleichzeitige Verwendung von QF-Test ist auf die in der Bestellung angegebene Lizenzanzahl beschränkt. Die Nutzung von QF-Test beschränkt sich auf betriebsinterne Zwecke des Lizenznehmers. Eine Weitergabe an Dritte ist ausgeschlossen. Der in der Software standardgemäß enthaltene Lizenzvertrag für den Softwarekauf findet auf das vorliegende Mietmodell keine Anwendung.

QFS stellt für nicht registrierte Lizenznehmer eine kostenlose Testversion zur Verfügung. Die Lizenz einräumung entspricht dabei grundsätzlich derjenigen für die Vollversion. Die Nutzung der Testversion ist zeitlich beschränkt. Weitere Einschränkungen sind im freien Ermessen von QFS möglich. Auch werden für die Testversion keine Handbücher, Dokumentationen, Updates und / oder Support geschuldet.

#### 2.2 Lieferung / Installation

QF-Test wird ausschließlich über Internet per Download vertrieben. Der Lizenznehmer ist in vollem Umfang für die Installation und die Funktionalität auf den von ihm betriebenen Rechnern und Netzwerken verantwortlich. Installationsleistungen werden von QFS nicht geschuldet.

#### 2.3 Handbücher / Dokumentation

Sämtliche Handbücher und die gesamte Dokumentation für QF-Test werden als HTML-, bzw. PDF-Datei in deutscher und englischer Sprache zur Verfügung gestellt. Es besteht kein Anspruch des Lizenznehmers auf Überlassung dieser Unterlagen in Papierform.

#### 2.4 Updates

QFS steht es frei, in eigenem Ermessen kostenlose minor Updates (Bündelung von mehreren Fehlerkorrekturen in einer Version) für QF-Test zur Verfügung zu stellen. Ein Anspruch seitens des Lizenznehmers besteht hierauf nicht. Hiervon unberührt bleibt die gewährleistungsrechtliche Verpflichtung von QFS (Ziffer 3.1).

Neue Versionen von QF-Test werden von QFS in eigenem Ermessen in Form von medium Upgrades (Version mit zusätzlichen / erweiterten Funktionen) oder major Upgrades (Version mit stark erweitertem Funktionsumfang) zu den auf der aktuellen Webseite von QFS befindlichen Konditionen zur Verfügung gestellt.

#### 2.5 Bestimmungsgemäßer Gebrauch (Betrieb im Testsystem); Gesteigerte Sorgfaltspflichten bei Einsatz im Produktivsystem

QF-Test ist zum Einsatz in einem Testsystem entwickelt und bestimmt. Nur aus betrieblich zwingend veranlassten Gründen sollte der Lizenznehmer im Einzelfall QF-Test im Produktivsystem nutzen. QFS weist ausdrücklich darauf hin, dass bei einer Nutzung von QF-Test in einem Produktivsystem – vor allem bei unsachgemäßem Gebrauch - großer Schaden entstehen kann. Der Lizenznehmer hat daher dafür zu sorgen, dass eine Nutzung von QF-Test im Produktivbetrieb nur durch entsprechend geschulte Anwender und unter Beachtung der erforderlichen Sorgfalt erfolgt. Insbesondere hat der Lizenznehmer sicherzustellen, dass durch eine risiko- und anwendungsadäquate, fortlaufende Überwachung und Prüfung des Einsatzes der Software eine Fehlfunktion von QF-Test oder der dafür erstellten Tests umgehend erkannt und geeignete Maßnahmen (z.B. Abbruch des Einsatzes) ergriffen werden können. QFS haftet für die im Zuge der Nutzung von QF-Test im Produktivbetrieb entstehenden Schäden gleich welcher Art nur in dem Umfang, wie diese bei dem entsprechenden Betrieb in einer Testumgebung oder unter Einhaltung obiger Obliegenheiten entstanden wären. Ergänzend gilt die Haftungsregelung in Ziffer 3.2.

#### 2.6 Support und Pflege

Support- und Pflegeleistungen jenseits der Gewährleistung (Ziffer 3.1) sind nicht Gegenstand dieses Lizenzvertrages, sondern müssen zwischen Lizenznehmer und QFS gesondert vereinbart werden. Hierfür bietet QFS einen Standard Software Pflegevertrag an.

### 3. Sicherung der Leistungen

#### 3.1 Gewährleistung

QFS ist verpflichtet, Fehler an QF-Test nach Mitteilung durch den Lizenznehmer innerhalb angemessener Zeit zu beheben. Es steht im Ermessen von QFS, bei fehlerhaften Produkten den Fehler zu beheben oder ein fehlerfreies Produkt nachzuliefern. QFS ist berechtigt, einen eventuellen Fehler zu beheben, wenn der Fehler selbst nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu beseitigen ist und dadurch die bestimmungsgemäße Verwendung des Produktes nur unerheblich beeinträchtigt wird und dies für den Lizenznehmer zumutbar ist.

Gelingt die Fehlerbehebung nicht innerhalb angemessener Frist und schlägt sie auch nach einer weiteren, vom Lizenznehmer angemessen gesetzten Nachfrist fehl oder verzichtet QFS schriftlich auf eine Fehlerbehebung, so stehen dem Lizenznehmern die weiteren gesetzlichen Gewährleistungsrechte nach folgenden Maßgaben zu.

Eine Kündigung des Lizenznehmers wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn QFS ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist.

Die Gewährleistungsrechte des Lizenznehmers sind ausgeschlossen, soweit dieser ohne vorherige schriftliche Zustimmung von QFS Änderungen und/oder Reparaturversuche vornimmt oder vornehmen lässt. Der Lizenznehmer ist berechtigt, darzulegen und nachzuweisen, dass die Änderungen und/oder Reparaturversuche in keinem Zusammenhang mit dem aufgetretenen Fehler stehen und

Analyse wie Behebung des Fehlers nicht wesentlich erschweren. Der Gewährleistungsausschluss besteht nicht, sofern der Lizenznehmer zu Änderungen, insbesondere im Rahmen der Ausübung seines Selbstbeseitigungsrechts, berechtigt ist, und diese fachgerecht ausgeführt sowie nachvollziehbar dokumentiert werden.

Der Lizenznehmer wird QFS bei der Fehlerfeststellung und Mängelbeseitigung unterstützen, auf Wunsch von QFS Hilfsinformationen erstellen bzw. ausdrucken sowie durch Gewährung eventueller weiterer Informationen die Fehleranalyse und Behebungsarbeiten unterstützen sowie Einsicht in die Unterlagen, aus denen sich die näheren Umstände des Auftretens des Mangels ergeben, unverzüglich gewähren.

Eine verschuldensunabhängige Haftung von QFS nach § 536a Abs. 1 Var. 1 BGB wegen Mängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragschlusses vorhanden sind, ist ausgeschlossen.

### 3.2 Haftungsausschluss / Haftungsbeschränkungen

3.2.1 QFS haftet ohne vertragliche Beschränkung nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden, die auf einer Verletzung einer von QFS übernommenen Garantie beruhen;

wegen Vorsatzes;

für Schäden, die darauf beruhen, dass QFS einen Mangel arglistig verschwiegen hat;

für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von QFS oder sonst auf vorsätzlichem oder fahrlässigem Verhalten eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von QFS beruhen;

für andere als die unter Spiegelstrich 4 aufgeführten Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von QFS oder sonst auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von QFS beruhen;

nach dem Produkthaftungsgesetz.

3.2.2 In anderen als den in Ziffer 3.2.1 aufgeführten Fällen ist die Haftung von QFS auf den Ersatz des vertragstypischen und vorhersehbaren Schadens beschränkt, soweit der Schaden auf einer fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Pflichten durch QFS oder durch einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von QFS beruht. Wesentlich sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Lizenznehmer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Vertragstypisch und vorhersehbar ist ein Schaden, den QFS bei Vertragsschluss als mögliche Folge der Pflichtverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die QFS kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

3.2.3 In anderen als den in Ziffer 3.2.1 und Ziffer 3.2.2 aufgeführten Fällen ist die Haftung wegen Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

3.2.4 Der Einwand des Mitverschuldens bleibt unberührt. Der Lizenznehmer hat insbesondere die Pflicht zur Datensicherung und zur Virenabwehr nach dem aktuellen Stand der Technik. Die Datensicherung muss in anwendungsadäquaten Abständen erfolgen, so dass die Wiederherstellung der Daten mit vertretbarem Aufwand sichergestellt ist. Im Falle eines von QFS zu vertretenden Datenverlustes haftet QFS nur in Höhe des Aufwandes, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung und Virenabwehr entstanden wäre.

3.2.5 Die vorstehenden Bestimmungen zur Haftungsbeschränkung gelten für alle vertraglichen und außervertraglichen Schadenersatzansprüche gegen QFS unabhängig von ihrem Rechtsgrund sowie entsprechend für die Haftung von QFS auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

### 3.3 Urheberrecht

An sämtlichen urheberrechtsfähigen Materialien, die im Rahmen der Lizenzierung an den Lizenznehmer überlassen werden, stehen QFS das Urheberrecht sowie die hieraus resultierenden Schutzrechte, Nutzungs- und Verwertungsrechte zu. Eine Einräumung von Rechten erfolgt ausschließlich in der unter Ziffer 2.1 dargestellten Form. Urheberrechtsverletzungen werden von QFS zivil- und strafrechtlich verfolgt.

## 4. Durchführung des Vertrages

Dieser Vertrag kommt mit der Annahme des vorliegenden Mietvertrages durch den Lizenznehmer zu Stande. Mit Bestellung wird eine auf zwei Monate beschränkte Lizenzdatei übermittelt. Sobald eine vollständige Bezahlung erfolgt ist, wird eine auf die Vertragslaufzeit zeitlich beschränkte Lizenzdatei übermittelt.

Die Vertragslaufzeit bestimmt sich nach der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung. Ist eine befristete Vertragslaufzeit vereinbart, beginnt und endet der Vertrag automatisch zum jeweils vereinbarten Zeitpunkt. Ein Recht zur ordentlichen Kündigung besteht in diesem Fall nicht. Die Gebühren für die gesamte Laufzeit sind im Voraus nach Rechnungsstellung durch QFS zur Zahlung fällig.

Andernfalls gilt entsprechend den Regelungen des Software Pflegevertrages von QFS Folgendes: Die Grundlaufzeit beträgt ein Jahr und beginnt am Tag der Rechnungsstellung durch QFS. Eine Kündigung zum Ende der Grundlaufzeit ist mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende in schriftlicher Form möglich. Sofern keine fristgemäße Kündigung erfolgt, verlängert sich das Vertragsverhältnis um jeweils ein weiteres Vertragsjahr. Eine Kündigung ist nach Ablauf der Grundlaufzeit jederzeit mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende in schriftlicher Form möglich. Die Gebühren sind jeweils jährlich im Voraus nach Rechnungsstellung durch QFS zur Zahlung fällig.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Vertragspflicht von QFS, so ist die Kündigung nur nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist zulässig.

Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Der Lizenznehmer hat mit Ende des Vertrages alle Kopien von QF-Test sowie von Handbüchern/Installation vollständig und endgültig zu löschen. Jede Nutzung von QF-Test nach Ende des Vertrages ist unzulässig.

## 5. Allgemeine Bestimmungen

### 5.1 Rechtswahl und Gerichtsstand

Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Soweit dieses auf andere Rechtsordnungen verweist, ist diese Verweisung ausgeschlossen. Das Übereinkommen über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausgeschlossen.

Soweit die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Ort am Sitz von QFS. Dasselbe gilt, wenn eine Vertragspartei keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. QFS steht es in diesen Fällen jedoch im eigenen Ermessen frei, auch am Sitz des Vertragspartners zu klagen.

### 5.2 Schriftform und Textform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, sowie sonstige rechtlich erhebliche Erklärungen der Parteien, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform oder Textform (z.B. E-Mail oder Telefax). Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Klausel; auf das Formerfordernis kann nur durch eine Vereinbarung in Schriftform oder Textform verzichtet werden.

### 5.3 Auslegung des Vertrages

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so lässt dies die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen unberührt. Gleiches gilt für Lücken einzelner Bestimmungen und / oder Teilen dieses Vertrages.